

Unzulässige Fixierung des anwaltlichen Berufsbildes durch die DRV Bund

Sozialversicherungsrechtliche, berufs- und verfassungsrechtliche Aspekte der Auslegung der ungeschriebenen Tatbestandsvoraussetzung der „anwaltstypischen“ Tätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI

Gliederung

- A. Tätigkeitsbezug des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI
 - I. Begriffsabgrenzung – „berufsspezifisch“ oder „berufstypisch“?
 - II. Maßgeblichkeit der Tätigkeit des Befreiungswilligen
- B. Wortlaut und Zweck des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI
- C. Verfassungsrechtliche Bedenken
 - I. Unbedingte, normgleiche Anwendung und Kumulation der „vier Merkmale“
 - II. Berufsbildfixierung durch DRV Bund und die Sozialgerichte – ein Grundrechtseingriff
 - III. Keine Rechtfertigung der „vier Merkmale“
 - 1. Fehlende Gesetzesgrundlage
 - 2. Willkürliche Befreiungspraxis der DRV Bund
- D. Weiteres Positivbeispiel aus der Rechtsprechung
 - I. Zutreffender Ansatz der 31. Kammer des SG Köln – Orientierung am Gesetz
 - II. Wegweisende Feststellung des SG Köln
 - III. Schwächen der Entscheidung des SG Köln
- E. Fazit

* * *

A. Tätigkeitsbezug des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI

Die vermeintlich ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung der „berufsspezifischen Tätigkeit“¹ in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, für die allein die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beansprucht werden könne (vgl. § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI), knüpft an *die Ausübung* selbiger an. Die Befreiung setzt dabei lediglich einen *inneren Zusammenhang* zwischen der Tätigkeit

¹ BSG, Urteil vom 22.10.1998, B 5/4 RA 80/97 R.

des Berufsangehörigen, für die die Versicherungsbefreiung in Anspruch genommen wird, und dem Versorgungsschutz durch die berufsständische Versorgungseinrichtung voraus.²

I. Begriffsabgrenzung – „berufsspezifisch“ oder „berufstypisch“?

...

Anmerkung: Den Hauptteil des Aufsatzes können Sie demnächst in einem von einem Fachverlag veröffentlichten Sammelband mit dem Titel „Befreiung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht**“ nachlesen. Nähere Informationen dazu werden ebenfalls an dieser Stelle umgehend bekanntgegeben.*

² LSG Celle, Urteil vom 11.08.2010, L 2 R 156/08; LSG Essen, Urteil vom 19.03.2004, L 4 RA 12/03 m.w.N.; Kilger, AnwBl 1999, 571, 572.